



PLAN

*Ausführungsbestimmungen
zum kantonalen Sportanlagenkonzept
(KASAK)*

Stand: 10. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Rechtsgrundlagen	3
1.2	Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK).....	3
1.3	Ausführungsbestimmungen.....	3
2	Bedeutung einer Sportanlage	3
3	Entscheid über Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen	3
4	Gesucheingabe	4
4.1	Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller	4
4.2	Verfahren	4
4.2.1	Allgemeine Grundsätze	4
4.2.2	Sportanlagen von lokaler Bedeutung.....	4
4.2.3	Sportanlagen von regionaler oder kantonaler Bedeutung.....	4
4.2.4	Sportanlagen von nationaler Bedeutung.....	6
5	Finanzierung	6
5.1	Lotteriegelder	6
5.2	Ordentliche Mittel	6
6	Rückzahlungen bei Zweckentfremdung	6
7	Hinweise zu den Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog	7
8	Anrechenbare Baukosten	7
9	Nützliche Hinweise	8
9.1	Planungsgrundlagen	8
9.2	Gemeinde-Sportanlagenkonzept.....	8
9.3	Zusammensetzung der Planungs- und Baukommissionen	8

Bild Titelseite: CAMPUS SURSEE

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Über die Art der Sportförderung im Zusammenhang mit Sportanlagen gelten im Kanton Luzern folgende Rechtsgrundlagen:

- Kantonales Sportförderungsgesetz (§ 13 SRL Nr. 804a)
- Kantonale Sportförderungsverordnung (§ 4 SRL Nr. 804b)

1.2 Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)

Das kantonale Sportanlagenkonzept enthält gemäss der kantonalen Sportförderungsverordnung Angaben über

- a. die Ziele der Förderungspolitik des Kantons bei Sportanlagen,
- b. den Bestand der vorhandenen Sportanlagen, die für den Kanton von Bedeutung sind,
- c. den kantonalen Bedarf an Sportanlagen, die Realisierungsprioritäten und die Kostenfolgen,
- d. den Stand der Umsetzung.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Das Verfahren von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung eines Förderbeitrags wird in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

2 Bedeutung einer Sportanlage

Die Regierung legt im KASAK fest, welche Voraussetzungen eine Sportanlage erfüllen muss, damit sie als Sportanlage von kantonalen oder regionaler Bedeutung gilt.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement führt einen KASAK-Katalog, in dem sowohl die bestehenden als auch die geplanten Sportanlagen von kantonalen oder regionalen Bedeutung aufgeführt sind.

3 Entscheid über Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen

Über Beiträge an den Bau von Sportanlagen entscheidet

- a. bei Gesuchen bis zu 20 000 Franken die kantonale Sportförderungskommission,
- b. bei Gesuchen bis zu 500 000 Franken das Gesundheits- und Sozialdepartement,
- c. bei Gesuchen über 500 000 Franken der Regierungsrat (vgl. § 3 SRL Nr. 804b).

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderbeiträge. Die Gewährung von Beiträgen kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden (vgl. § 18 Abs. 1 SRL Nr. 804a).

4 Gesucheingabe

4.1 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller um Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude können Sportvereine oder -verbände, Gemeinden oder privatrechtlich organisierte Interessierte, wie Genossenschaften und Aktiengesellschaften, sein (vgl. § 9 Abs. 3 SRL Nr. 804b).

4.2 Verfahren

4.2.1 Allgemeine Grundsätze

Der Kanton kann Beiträge an Neu-, Um- und Anbauten sowie für die Sanierung von Sportanlagen und deren Nebengebäude ausrichten (vgl. § 13 Abs. 2 SRL Nr. 804a).

Beiträge an Sportanlagen und Nebengebäude werden nur ausgerichtet, wenn sie den Grundsätzen des kantonalen Sportanlagenkonzepts entsprechen (vgl. § 9 SRL Nr. 804b).

Keine Beiträge werden ausgerichtet für

- a. Anlagen oder Anlagenteile, die nicht unmittelbar sportlichen, sondern insbesondere kommerziellen Zwecken dienen,
- b. die Schuldentilgung,
- c. Sportanlagen, wenn mit der Realisierung des Bauvorhabens bereits vor der Bewilligung durch das entsprechende Gremium (vgl. Kap. 3) begonnen wurde.

4.2.2 Sportanlagen von lokaler Bedeutung

Beitragsgesuche für Sportanlagen von lokaler Bedeutung sind online unter www.sport.lu.ch/swisslos einzureichen.

4.2.3 Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung

Der Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung ist in folgende Schritte gegliedert (siehe Grafik auf S. 5):

Trägerschaft

Sportanlagenkonzept

Informelle Anfrage

Zusammenarbeit

Beitragsgesuch

Der interessierte Sportverband verfügt über ein Leistungssport- und Sportanlagenkonzept.

Informelle Anfrage an die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) durch Trägerschaft. Ziel: Informationsaustausch über Projekt und Grundsätzliches seitens KASAK; evtl. Einladung durch die DIGE zu einem Gespräch mit Trägerschaft, interessierten Verbänden, Swiss Olympic und allenfalls weiteren Partnerinstitutionen; ggf. erste Stellungnahme der DIGE bezüglich Chancen für eine Finanzhilfe.

Zusammenarbeit zwischen Trägerschaft, mindestens einem interessierten Sportverband und evtl. Swiss Olympic (Bedarf und Anforderungen des Verbandes, Kompatibilität des Projektes mit Verbands-Sportanlagenkonzept, Nutzung durch den Verband, Möglichkeiten für Nutzung durch weitere Verbände u.a.); Einbezug der Standortgemeinde sowie allenfalls von weiteren zu beteiligenden Gemeinden und Kantonen.

Eingabe des Beitragsgesuchs mit Unterlagen gemäss Vorgaben der DIGE, insbesondere Bedarfsnachweis des Verbandes und Nachweis der Erfüllung der übrigen Kriterien (Verbands-Sportanlagenkonzept).

Kanton

Beurteilung

Konsultationen

Empfehlung

Bedingte Zusage

Beitrags- und Benützungsvertrag

Tranchenweise Auszahlung

Schlusszahlung

Verbandsgespräche

Beurteilung des Beitragsgesuchs durch die DIGE, nötigenfalls Nachforderung von Informationen und Unterlagen.

Diverse Konsultationen (Swiss Olympic, Arbeitsgruppe NAK, involvierte Dienststellen, Standortgemeinde, allenfalls weitere Institutionen).

Empfehlung der DIGE an das entsprechende Gremium (vgl. Kap. 3).

Bedingte Zusage eines Beitrags durch das entsprechende Gremium, falls die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ausarbeitung und Abschluss von Beitrags- und Benützungsvertrag.

Realisierungsphase, Begleitung des Projektes und tranchenweise Auszahlung des Beitrages durch die DIGE.

Bauabnahme durch Verband und DIGE; Leistung der Schlusszahlung, falls keine gravierenden Mängel erkannt werden.

Periodische Kontrolle der Vertragserfüllung („Verbandsgespräche“: Swiss Olympic – Verband – Trägerschaft – DIGE).

4.2.4 Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Das Bundesamt für Sport regelt den Prozess von der Beitragsanfrage bis zur Auszahlung bei Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

Sportanlagen von nationaler Bedeutung, die auf dem Gebiet des Kantons Luzern liegen, gelten auch als Anlagen von kantonaler Bedeutung und werden in der Regel vom Kanton unterstützt, sofern die Kriterien des KASAK erfüllt sind.

5 Finanzierung

Im Kanton Luzern befassen sich mehrere Departemente und Dienststellen direkt und indirekt mit der Förderung von Sportanlagen. Eine gute departementsübergreifende Koordination und eine Zusammenarbeit der verschiedenen Dienststellen sind deshalb bei der Umsetzung des vorliegenden Sportanlagenkonzepts von grosser Bedeutung. Zu erwähnen ist auch, dass die kantonalen Fördermassnahmen aus unterschiedlichen Quellen finanziert werden. Die folgenden Abschnitte sollen diesbezüglich die verschiedenen Finanzierungsquellen aufzeigen.

5.1 Lotteriegelder

Der Kanton Luzern führt zur Finanzierung der Massnahmen der kantonalen Sportförderung im Sinn der §§ 11, 12, 13 Absatz 2, 14 Absätze 2 und 3, 15 Absatz 2 und 16 des kantonalen Sportförderungsgesetzes vom 1. Juli 2014 (SRL Nr. 804a) einen separaten Fonds. Dieser wird geöfnet durch Beiträge aus dem kantonalen Anteil am Gewinn der Lotterien, die durch die Genossenschaft Swisslos Interkantonale Landeslotterie durchgeführt werden. Die Zuteilung der Beiträge richtet sich nach der Lotteriegesetzgebung. Diese Mittel werden u.a. für die Förderung von Sportanlagen eingesetzt.

5.2 Ordentliche Mittel

Gemäss dem kantonalen Sportförderungsgesetz (vgl. § 17 Abs. 2 SRL Nr. 804a) können Massnahmen der kantonalen Sportförderung zusätzlich mit kantonalen Mitteln finanziert werden. Je nach Höhe dieser zusätzlichen Mittel ist dafür gemäss § 23 Absatz 1a des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) ein Sonderkredit notwendig.

6 Rückzahlungen bei Zweckentfremdung

Werden Vorschriften des Lotteriegesetzes (SRL 991) oder der dazugehörigen Verordnungen missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder unterstützte Projekte zweckentfremdet oder zerstört, können Beitragsleistungen zurückverlangt werden (vgl. § 8e Abs. 1 SRL 991).

Diesbezüglich werden die Einzelheiten im Beitrags- und Benützungsvertrag zwischen Kanton und Trägerschaft geregelt.

7 Hinweise zu den Kriterien für die Aufnahme in den KASAK-Katalog

K1: Bedarfsnachweis

Der Bedarf wird in einem Leistungssport- und Sportanlagenkonzept mindestens eines Sportverbandes ausgewiesen und dokumentiert.

K2: Wettkampftauglichkeit von Wettkampfanlagen

Das Kriterium K2 muss nur von Wettkampfanlagen erfüllt werden.

K3: Auslastung

Der Betrieb der Sportanlage wird nicht subventioniert. Vor diesem Hintergrund ist es eminent wichtig, dass die Trägerschaft die Auslastung mit geeigneten Massnahmen optimiert. Die geplanten und geprüften Massnahmen müssen im Beitragsgesuch dokumentiert sein.

K4: Standort

Dieses Kriterium kann nicht quantitativ und allgemeingültig formuliert werden. Es bedarf einer individuellen Prüfung mit allen involvierten Partnern.

K5: Nachhaltigkeit

Nachhaltiges Bauen bezieht die Bedürfnisse der Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gleichermassen und möglichst umfassend in Planung, Bau und Betrieb ein. Die Leistungen bezüglich Nachhaltigkeit müssen im Beitragsgesuch dokumentiert sein.

K6: Behindertengerechte Sportanlagen

Es ist zwingend nötig, dass die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung frühzeitig in die Planung integriert werden.

K7: Erschliessung

Dieses Kriterium ist eng mit den Kriterien Standort und Nachhaltigkeit verknüpft und muss in einem ganzheitlichen Kontext betrachtet werden.

8 Anrechenbare Baukosten

Als anrechenbare Kosten gelten diejenigen Kosten, die direkt und unmittelbar mit dem Bau oder der Sanierung einer Anlage in Zusammenhang stehen.

Dazu zählen namentlich die Kosten für:

- a. die Projektierung,
- b. bauliche Massnahmen,
- c. die Anschaffung unerlässlicher zweckmässiger Einrichtungen.

Nicht als anrechenbare Kosten gelten insbesondere die Kosten für:

- a. den Landerwerb,
- b. Studien und Vorabklärungen,
- c. Massnahmen, die für das Vorhaben nicht unbedingt notwendig sind,
- d. Entschädigungen an Behörden und Zinsen für Baukredite,
- e. Massnahmen, die im Vergleich zu anderen möglichen Massnahmen unverhältnismässig oder unzweckmässig sind.

9 Nützliche Hinweise

9.1 Planungsgrundlagen

Die Fachstelle Sportanlagen des Bundesamts für Sport BASPO ist kompetente Ansprechpartnerin für Themen wie Funktionalität und Bautechnik, für raumplanerische und betriebswirtschaftliche Fragen sowie solchen zu Pflege und Unterhalt von Sportanlagen.

Publikationen von Normen und Empfehlungen rund um die Planung, den Bau und den Betrieb von Sportanlagen können beim BASPO bestellt werden.

9.2 Gemeinde-Sportanlagenkonzept

Voraussetzung für Sport und Bewegung sind den Bedürfnissen angepasste Infrastrukturen und Räume. Neben den genormten Sportanlagen sollen Räume für die Alltagsbewegung und den unorganisierten Sport in die Planung miteinbezogen werden. Ein kommunales Sportanlagenkonzept kann diesbezüglich ein wertvolles Planungsinstrument sein. Das BASPO stellt einen Leitfaden zur Erstellung eines Gemeinde-Sportanlagenkonzept (GESAK) zur Verfügung.

9.3 Zusammensetzung der Planungs- und Baukommissionen

Es wird empfohlen, künftige Betreiberinnen und Betreiber sowie Nutzerinnen und Nutzer in die Planungs- und Baukommissionen zu integrieren.

Luzern, 10. Dezember 2019

Guido Graf
Regierungsrat